



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Verteilerliste

Bayer. Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (nur per E-Mail)

Regierungen (nur per E-Mail)

zur Weiterleitung an die
Landratsämter
kreisfreien Gemeinden
Großen Kreisstädte

Autobahndirektionen (nur per E-Mail)

Präsidien der Bayer. Landespolizei (nur per E-Mail)
zur Weiterleitung an die nachgeordneten Dienststellen

nachrichtlich:

Bayer. Polizeiverwaltungsamt
- Zentrale Bußgeldstelle -
Mönchshofstraße 43
94234 Viechtach

Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -
Postfach 11 53
82241 Fürstenfeldbruck

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei
Postfach 10 01 65
96053 Bamberg

Fortbildungsinstitut der
Bayer. Polizei
83404 Ainring



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Anschriften lt. vorge-
hefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3612.35-33 Kra	Bearbeiter Herr Kralik	München 13.06.2008
	Telefon / - Fax 089/2192-2689 / -12272	Zimmer 434	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Ergänzung der Anwendungshinweise (AH-StVO) betreffend Sonderrechte
und Sonderwarneinrichtungen für private Kraftfahrzeuge von Feuerwehr,
Katastrophenschutz und Rettungsdienst**

Anlagen

- 1 Anwendungshinweis "Sonderrechte und Sonderwarneinrichtungen für private Kraftfahrzeuge von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst" (Stand 13.06.2008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 01.03.2005 eingeführten Anwendungshinweise werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit beigefügter Ergänzungslieferung um den Bereich „Sonderrechte und Sonderwarneinrichtungen für private Kraftfahrzeuge von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst“ erweitert.

Auf die Dienstbesprechung mit den Bereichs- und Sachgebietsleitern für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen und zivile Verteidigung, Versammlungs- und Waffenrecht der Regierungen am 14./15.11.2007 wird hingewiesen. Dort wurde zur Anzahl der Berechtigten nochmals klargestellt, dass je Kreisverwaltungsbehörde in der Regel drei und, falls örtlicher Bedarf dargelegt ist, maximal sechs Organisatorische Leiter bestellt werden können.

Soweit eine Kreisverwaltungsbehörde die Auffassung vertreten sollte, dass eine Bestellung von sechs Organisatorischen Leitern nicht ausreichend ist, hat sie dies vor einer Bestellung mit einer entsprechenden Begründung der besonderen fachlichen Umstände über die Regierung dem Staatsministerium des Innern (Abteilung ID) vorzutragen. Das Gleiche gilt entsprechend für Örtliche Einsatzleiter und für Leitende Notärzte.

Beim Rettungsdienst (Notarzteinsatzdienst) ist gleichermaßen zu verfahren, wenn ansonsten eine unerwünschte Inflationierung privater Kraftfahrzeuge mit Sonderwarneinrichtungen drohen könnte.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Els
Ministerialrätin